

Die Grundsätze für die Verteilung von Süßstoff. Die Reichszuckerstelle wird, wie schon kurz mitgeteilt, den Kommunalverbänden in Fällen dringenden Bedarfs und nach Maßgabe der verfügbaren Bestände Süßstoffe überweisen. Die Reichszuckerstelle bemerkt dazu folgendes: Für die Gastwirtschaftsbetriebe usw. wird Süßstoff vorwiegend zum Versüßen der Getränke, namentlich von Kaffee, Tee, Kakao, Bowlen usw. in Betracht kommen. Nicht für alle Kommunalverbände wird es als ein Bedürfnis anerkannt werden können, daß in den Gastwirtschaften Zucker durch Süßstoff ersetzt wird. Es werden vielmehr hauptsächlich die Orte mit regem Fremdenverkehr, Verkehrsmittelpunkte und Badeorte in Frage kommen. — Es werden für

die Wirtschaftsbetriebe besondere Süßstoffpackungen ausgegeben werden, und zwar Schachteln mit 500 Stück Süßstofftäfelchen. Der Inhalt einer Schachtel entspricht einem Süßwerte von $3\frac{3}{4}$ Kg. (gleich $7\frac{1}{2}$ Pfund) Zucker. Hinsichtlich der Zuweisung von Süßstoff für die Haushaltungen weist die Reichszuckerstelle darauf hin, daß in keinem Fall einem Kommunalverband eine größere Menge als $\frac{1}{4}$ Gramm Süßstoff auf den Kopf der Bevölkerung und für den Monat wird zugewiesen werden können. Zu diesem Zweck wird der Süßstoff in Kristallform (440- bis 450fache Süßkraft) ausgegeben werden. Die Packung besteht aus kleinen Briefchen mit dem Inhalt von $1\frac{1}{4}$ Gramm Kristallsüßstoff, sogenannte H-Packung. Diese Menge entspricht einer Süßkraft von etwa 550 Grammit Zucker.